

Hinweise für Technische Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme



Foto: C.A.R.M.E.N. e.V.

Nr. V – 10/2014 (2.Auflage)

Zusammengestellt für die Arbeitsgruppe V (Ökonomie) im „Biogas Forum Bayern“ von:

Inhaltsverzeichnis

1	Hinführung.....	2
2	Als Vorlage: Merkblatt FW 515 Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW), AGFW-Regelwerk vom August 2003.....	3
3	Anzeigepflicht - Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).....	6

1 Hinführung

Erfreulicher Weise gibt es immer viel Zuspruch von allen Seiten, wenn Objekte mit Biogaswärme versorgt werden sollen. Dieser ist dann auch wieder schnell verfolgt, wenn wegen fehlerhafter Planung zu hohe Kosten oder merkliche technische Probleme auftreten.

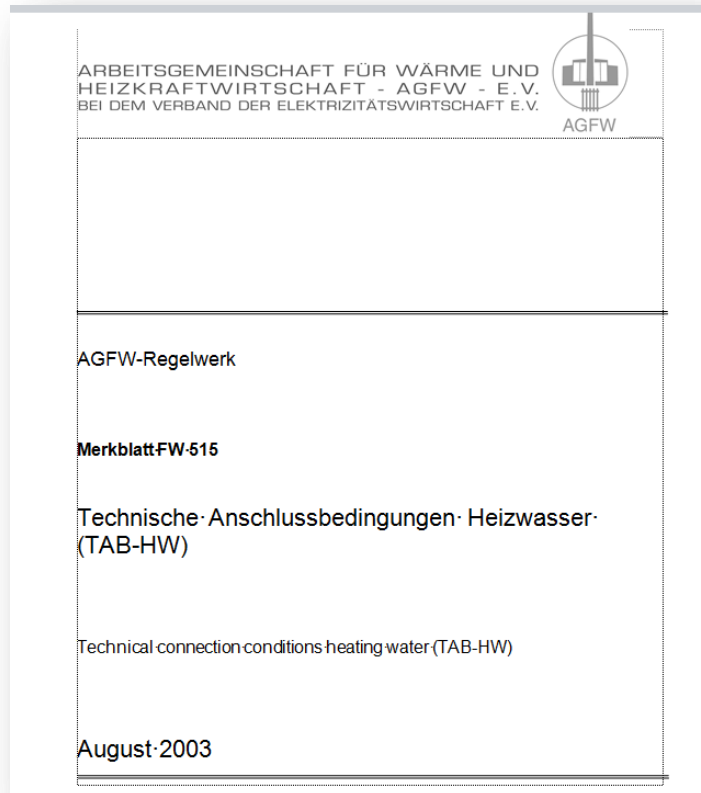
Damit die Planung (und anschließende Ausführung) sorgfältig erfolgen kann, müssen insbesondere die technischen sowie organisatorischen Grundlagen für den Hausanschluss gut festgehalten worden sein. Diese Festlegungen sind Voraussetzung für die Auslegung des Verteilungsnetzes. Auf der anderen Seite kann der Heizungsbauer die Hausanlage optimal in das Verteilungsnetz einbinden, wenn diese Festlegungen getroffen worden sind.

Fehlen diese, wird sowohl das Verteilungsnetz als auch die Hausanlage des Kunden nach dem Zufallsprinzip miteinander verbunden. Dies wird unweigerlich zu den beschriebenen hohen Kosten oder zu merklichen technischen Problemen mit zugehöriger Unzufriedenheit der Kunden führen. Derartiges ist nicht nur graue Theorie: In der Praxis hat es bereits Wärmelieferverträge gegeben, in denen nicht mal die Anschlussleistung fest geschrieben wurde.

Bei einigen wenigen Kunden können die technischen Festlegungen womöglich im Wärmevertrag selbst eingebaut werden. Werden viele Kunden angeschlossen, lohnt es sich, die Festlegungen zu vereinheitlichen und als Anhang zum Wärmeliefervertrag anzufügen. Damit erstellt man Technische Anschlussbedingungen, die wiederum festgelegten Anforderungen genügen müssen, welche nachfolgend und kurz beschrieben werden.

Bei der endgültigen Vertragsgestaltung empfiehlt sich die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes. Für Konsequenzen, die sich aus der Übernahme von vorgeschlagenen Passagen in die TAB ergeben, übernehmen der Autor und das Biogas Forum Bayern keine Haftung.

2 Als Vorlage: Merkblatt FW 515 Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW), AGFW-Regelwerk vom August 2003¹



Für die Anfertigung von Technischen Anschlussbedingungen empfiehlt es sich, auf das Merkblatt FW 515 vom „Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.“ (AGFW) zurück zu greifen: „Technische Anschlussbedingungen Heizwasser“ (TAB-HW) vom August 2003. Dieses Merkblatt kann als Druckausgabe oder als word-Dokument kostenpflichtig erworben werden.

Es wurde bereits ein Aktualisierungsentwurf als Ersatz für die Ausgabe von 2003 erarbeitet. Auch dieser kann erworben werden. Allerdings dient dieser Entwurf als erste Diskussionsgrundlage für die Branche. Es können noch Einsprüche getätigt werden. Die endgültig novellierte und verabschiedete Fassung der FW 515 wird für Anfang 2015 erwartet.

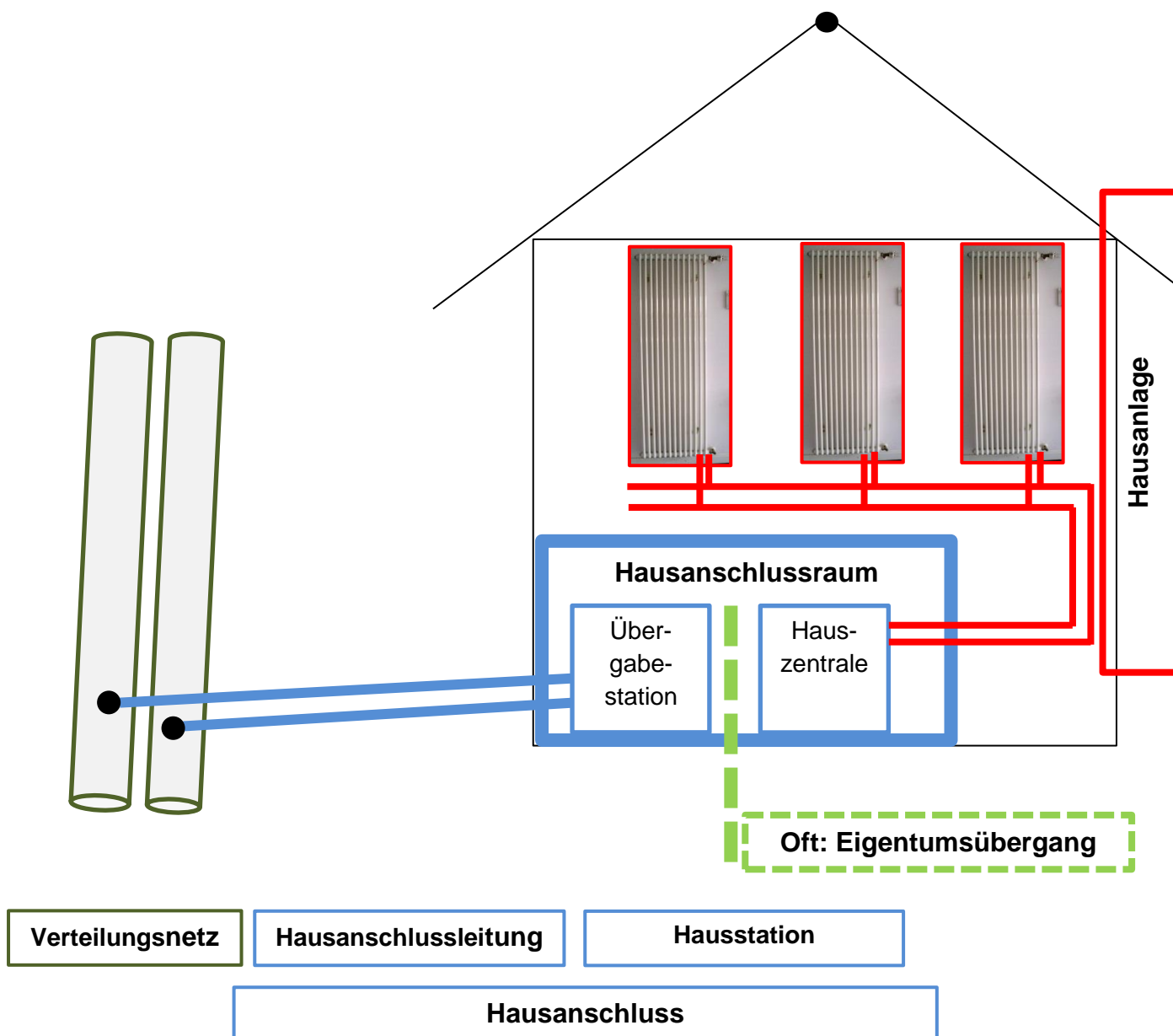
Als Branchenverband für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Fernwärme- und Kälteversorgung standardisiert der AGFW Branchenmindestanforderungen über die gesamte Prozesskette der Wärme- und Kälteversorgung im Konsens aller Beteiligten. Der AGFW erhebt den Anspruch, dass sein Regelwerk den Stand der Technik widerspiegelt.²

¹ Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft - AGFW - e. V. bei dem VDEW, Stresemannallee 28, 60596 Frankfurt am Main, Telefon (069) 6304-1, E-Mail info@agfw.de, Internet www.agfw.de

² <https://www.agfw.de/wir-ueber-uns/ziele-und-aufgaben/> Download: 21.10.14

Vom Charakter her richtet sich die FW 515 an Fachleute der leitungsgebundenen Wärmeversorgung. Investoren in Wärmeleitungen können jedoch darauf drängen, dass die FW 515 als Grundlage für den Wärmenetzplaner verwendet wird. Dieser kann daraus spezielle Technische Anschlussbedingungen für die Kunden des jeweiligen Netzes auf Basis der Planung erstellen.

Damit eindeutige Schnittstellen mit zugehörigen technischen Spezifikationen festgelegt werden können, empfiehlt es sich, die Begriffsdefinitionen der FW 515 zu verwenden. Demnach gibt es grundsätzlich die Begriffe Verteilungsnetz, Hausanschluss und Hausanlage, die in nachfolgender Abbildung veranschaulicht worden sind:



Hausanschluss

- *Hausanschlussleitung* - verbindet das Verteilungsnetz mit der Übergabestation
- Hausanschlussraum: soll die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und ggf. Betriebseinrichtungen enthalten
- Hausstation:
 - Die *Übergabestation*, ist das Bindeglied zwischen der Hausanschlussleitung und der Hauszentrale. Sie ist im Hausanschlussraum angeordnet und kann die Messstelle enthalten. Gleichzeitig dient die Übergabestation dazu, die Wärme vertragsgemäß, z. B. hinsichtlich Druck, Temperatur und Volumenstrom, an die Hauszentrale zu übergeben.
 - Die *Hauszentrale* ist das Bindeglied zwischen der Übergabestation und der Hausanlage. Sie dient der Anpassung der Wärmelieferung an die Hausanlage hinsichtlich Druck, Temperatur und Volumenstrom.

Die **Hausanlage** kann eine klassische Raumheizung, eine Raumluftheizung und/oder eine Trinkwassererwärmung versorgen:

- Die *Hausanlage Raumheizung* besteht aus dem Rohrleitungssystem ab Hauszentrale, den Heizflächen sowie den zugehörigen Absperr- und Regelarmaturen.
- Die *Hausanlage Raumluftheizung* besteht aus dem Rohrleitungssystem ab Hauszentrale, den Heizflächen (Luftheizregistern) sowie den zugehörigen Absperr-, Regel- und Steuereinrichtungen.
- Die *Hausanlage Trinkwassererwärmung* besteht aus den Kaltwasser-Warmwasser- und ggf. vorhandenen Zirkulationsleitungen sowie den Zapfarmaturen und den Sicherheitseinrichtungen.

Abgeschlossen wird das Merkblatt mit hilfreichen Checklisten rund um den Kundenanschluss.

3 **Anzeigepflicht - Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)**³

„Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschlu[ss] an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung [von Nicht-Industrieunternehmen] mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen)...“, sind die Bestimmungen der AVBFernwärmeV einschlägig gemäß § 1 Abs. (1) und (2), AVBFernwärmeV.

In § 17 Abs. (1), AVBFernwärmeV wird allgemein festgelegt, wie Technische Anschlussbedingungen angefertigt werden müssen: „Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschu[ss] und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsznetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen...“

Sofern diese Bedingungen einschlägig sind, gilt die Anzeigepflicht gemäß § 17 Abs. (2), AVBFernwärmeV: „Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.“

Nach Kenntnisstand des Autors ist in Bayern dies die zuständige Behörde:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Referat 84, Speicher, Kraft-Wärme-Kopplung
Prinzregentenstraße 28
80538 München
(Fon: 089 2162-0)

³ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist

Das „Biogas Forum Bayern“ ist eine Informationsplattform zum Wissenstransfer für die landwirtschaftliche Biogasproduktion in Bayern.

Arbeitsgruppe V (Betriebs- und volkswirtschaftliche Bewertung)

hier erarbeiten Experten Publikationen zu folgenden Themen:

- Gesetzliche und politische Rahmenbedingungen
- Betriebswirtschaft
- Volkswirtschaft
- Organisation und Management
- Finanzierung

Mitglieder der Arbeitsgruppe

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim**
- **Bayerischer Bauernverband**
- **Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**
- **Centrales Agrar-Rohstoff-Marketing- und Energie-Netzwerk e.V. (C.A.R.M.E.N.)**
- **Fachverband Biogas e.V.**
- **Landesanstalt für Landwirtschaft**
Institut für Landtechnik und Tierhaltung
Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur
- **OmniCert GmbH**
- **Technische Universität München**

Zitiervorlage

Wagner, R. (2014): Hinweise für Technische Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme
In: Biogas Forum Bayern Nr. V – 10/2014 (2. Auflage), Hrsg. ALB Bayern e.V.,
http://www.biogas-forum-bayern.de/publikationen/Hinweise_fur_Technische_Anschlussbedingungen_TAB_Fernwarme_2_Auflage.pdf,
Stand [Abrufdatum].



Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft Landtechnik
und landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V.
Vöttinger Straße 36
85354 Freising
Telefon: 08161/71-3460
Telefax: 08161/71-5307
Internet: <http://www.biogas-forum-bayern.de>
E-Mail: info@biogas-forum-bayern.de